



13. Branchentreffpunkt

vom 5. bis 8. November 2025
BERNEXPO

Teilnahmebedingungen

Anmeldeschluss:
31. Januar 2025

Expotrans AG, Rue de Prachaboud 6, CH-1661 Le Pâquier
+41 26 916 15 05, info@expotrans.ch, www.transport.ch

INHALT

Termine und Tarife

A. Termine	3
B. Tarife	5

Allgemeines Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen	8
2. Anmeldungen / Bedingungen	9
3. Finanzielle Bedingungen	9
4. Öffnungszeiten / Pflichten der Aussteller	9
5. Technische Vorschriften	9
6. Verantwortung der Aussteller	10
7. Datenschutz	10
8. Schiedsgericht	10
9. Schlussbestimmungen	10

Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern

10. Allgemeines	11
11. Fahrzeugeinfahrt, Auf- und Abbau	11
12. Standeinrichtung	11
13. Überwachung	12
14. Ausschilderung	12
15. Verpflegung	12

Betriebsordnung BERNEXPO (Anhang)	13
---	----

Für zusätzliche Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite

www.transport.ch

TERMINE UND TARIFE

A. TERMINE

10/2024	Anmeldeunterlagen	Versand an die Aussteller
31.01.2025	Anmeldeschluss (20% Preisaufschlag nach diesem Datum)	Anmeldung von Expotrans AG registriert
ab 01.03.2025	Anmeldebestätigung <ul style="list-style-type: none"> • Verrechnung der Anmeldegebühr • Verrechnung von 50% der bestellten Standfläche 	Versand an die Aussteller
31.03.2025*	Fälligkeit der Anmelderechnung	Zahlung von Expotrans AG registriert
31.05.2025	Standzuteilung	Zugang über den Ausstellerbereich
01.06.2025	Bestell-/ Meldeformulare <ul style="list-style-type: none"> • Standskizze • Mitaussteller • Standbauer • Technische Dienstleistungen bei Bernexpo • Ausstellerversicherung • Meldung „Premieren und Attraktionen“ 	Zugang über den Ausstellerbereich
01.07.2025	Rechnung Standmiete	Versand an die Aussteller
31.07.2025*	Fälligkeit der Rechnung Standmiete	Zahlung von Expotrans AG registriert
31.08.2025	Versand Werbemittel	Versand an die Aussteller
31.08.2025	Bestell- und Meldeschluss <ul style="list-style-type: none"> • Standskizze • Mitaussteller • Standbauer • Technische Dienstleistungen bei Bernexpo • Versicherung • Meldung „Premieren und Attraktionen“ 	Rücksendung aller Formulare an die entsprechende Adresse
31.08.2025	Redaktionsschluss für den Messekatalog	Nur Ankündigungen wie Premieren und Animationen, Mitaussteller etc., die bis zu diesem Datum bei uns eingehen, werden im Messekatalog veröffentlicht.
15.09.2025	Bestellschluss Technische Dienstleistungen bei Bernexpo	Online-Bestellung
30.09.2025	Rechnung Technische Dienstleistungen	Versand von BERNEXPO an die Aussteller
01.10.2025	Detailliertes Aufbau-/Abbauprogramm	Versand an die Aussteller
31.10.2025*	Fälligkeit der Rechnung Technische Dienstleistungen	Zahlung von BERNEXPO AG registriert
30.10.2025 - 04.11.2025	Standaufbau gemäss Detailplanung Halle 6 (Cube) ab 02.11.2025	
04.11.2025 14:00 – 17:00	Kontrolle der Stände und des Ausstellungsgutes von Nichtausstellern (s. Reglement Art. 3.7.) durch die Behörden	Der Standverantwortliche muss auf dem Stand anwesend sein!! Die Standkontrolle kann auf schriftliche Anfrage vorgezogen werden.
05.11.2025 09:00	Offizielle Eröffnung	
08.11.2025 ab 18:00 - 11.11.2025 12:00	Standabbau gemäss Detailplanung Halle 4, 5, 6 bis am 10.11.2025 um 18.00 Uhr	
31.12.2025	Schlussrechnung	Versand an die Aussteller
31.01.2026*	Fälligkeit der Schlussrechnung	Zahlung von Expotrans AG registriert

* es gilt die Zahlungsbedingung „30 Tage ab Rechnungsdatum“

Öffnungszeiten der Messe*

Für die Aussteller sind die Hallen jeweils 90 Minuten vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten zugänglich.

Mittwoch, 05. November 2025	09:00 - 18:00
Donnerstag, 06. November 2025	09:00 - 18:00
Freitag, 07. November 2025	09:00 - 18:00
Samstag, 08. November 2025	09:00 - 17:00

* Änderungen vorbehalten

Öffnungszeiten der Restaurants

- Mindestens ein Restaurant wird während den Montage- und Demontagezeiten geöffnet sein.
- Das Chalet Fribourgeois bleibt am Abend nach der Türschliessung des Salons geöffnet.

Kontakt

Administration

Expotrans AG
Rue de Prachaboud 6
1661 Le Pâquier

Tel.

+41 26 916 15 05

E-Mail

info@expotrans.ch

Ausstellungsort

BERNEXPO
Mingerstrasse 6
CH-3000 Bern

B. TARIFE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die untenstehenden Tarife bei Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist zu erhöhen (max. 20%), um die zusätzlichen Verwaltungskosten auszugleichen.

Anmeldegebühren

Art.-Nr.	Aussteller (obligatorisch)	Preis	Einheit
998 000	Grundgebühr: - 4 Tage Präsenz an der Messe - 24 Monate Präsenz auf der digitalen Branchenplattform. (STANDARD-Abonnement vom 01.04.2025 bis 31.03.2027)	CHF 2'670.00	Stk.
	Mitaussteller (fakultativ)		
998 010	Anmeldegebühr Mitaussteller (s. Reglement Art. 1.8.)	CHF 1'200.00	Stk.
998 015	Anmeldegebühr Mitaussteller+ (s. Reglement Art. 1.9.)	CHF 2'000.00	Stk.

Standflächenmiete für Mitglieder

für die Vollmitglieder der folgenden Fachverbände:
AGVS, ASTAG, auto-schweiz, carrosserie suisse, SAA, VFCB.

998 050	bis 50 m ²	CHF 120.00	m ²
998 100	zusätzliche m ² von 51 m ² – 100 m ²	CHF 115.00	m ²
998 200	zusätzliche m ² von 101 m ² – 200 m ²	CHF 110.00	m ²
998 300	zusätzliche m ² > 200 m ²	CHF 105.00	m ²
998 320	Minimalmiete pro Stand	CHF 1'200.00	

Miete Freigelände für Mitglieder

für die Vollmitglieder der obengenannten Fachverbände.

(Strassenbelag, ohne jegliche Einrichtung) Bitte beachten Sie, dass im Freigelände, der Standbau und die Standeinrichtung gegen Wettereinflüsse genügend beschwert oder befestigt werden muss. Für allfällige Schäden durch ungenügende Absicherung wird der betreffende Aussteller haftbar gemacht.

998 310	Miete Freigelände	CHF 82.00	m ²
---------	-------------------	-----------	----------------

Standflächenmiete

998 051	bis 50 m ²	CHF 172.00	m ²
998 101	zusätzliche m ² von 51 m ² – 100 m ²	CHF 167.00	m ²
998 201	zusätzliche m ² von 101 m ² – 200 m ²	CHF 162.00	m ²
998 301	zusätzliche m ² > 200 m ²	CHF 157.00	m ²
998 321	Minimalmiete pro Stand	CHF 1'600.00	

Miete Freigelände

(Strassenbelag, ohne jegliche Einrichtung) Bitte beachten Sie, dass im Freigelände, der Standbau und die Standeinrichtung gegen Wettereinflüsse genügend beschwert oder befestigt werden muss. Für allfällige Schäden durch ungenügende Absicherung wird der betreffende Aussteller haftbar gemacht.

998 311	Miete Freigelände	CHF 115.00	m ²
---------	-------------------	------------	----------------

Frontenzuschlag (ausser Freigelände)

Mehrfrontenstände sind in begrenzter Anzahl verfügbar.

998 020	2 Fronten	10%
998 030	3 Fronten	15%
998 040	4 Fronten	22%

Rücktrittsgebühr

998 330	Rücktrittsgebühr (s. Reglement Art. 3.6.)	CHF 1'600.00
---------	---	--------------

Aussteller-Dauerkarten

Die namentlichen Ausstellerkarten, die während der gesamten Dauer der Messe gültig sind, können in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Da sie 90 Minuten vor Messebeginn Zutritt gewähren, sind sie **ausschliesslich dem Standpersonal vorbehalten**, um Diebstähle und andere Sachbeschädigungen zu vermeiden.

Art.-Nr.	Bezeichnung	Preis	Einheit
998 951	Aussteller-Dauerkarte (2 Stück pro 10m ² Standfläche / min. 2 Stück)	gratis	Stk.
998 953	Zusätzliche Aussteller-Dauerkarte	CHF 48.00	Stk.

Ausstellerparkplatz

Die Ausstellerparkplätze befinden sich im Parkhaus (Achtung: Einfahrtshöhe max. 2.10 m) mit direktem Zugang in die Messehalle. Die Parkkarten sind gültig vom 5. bis 8. November 2025 (solange Vorrat) und können in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Da die Parkplätze der Stadt Bern gehören, sind die Tarife dieser letzteren unterstellt.

998 982	Parkkarte Aussteller (gem. Verfügbarkeit)	CHF 180.00	Stk.
---------	---	------------	------

Kehrrichtentsorgung / Recycling

Jedem Aussteller wird pro Stand ein Anteil an unseren Kosten der Kehrrichtentsorgung / Recycling nach dem folgenden Schlüssel mit der Schlussabrechnung belastet. (Bei besonderen Verhältnissen oder grossen Mengen bleibt die Erhöhung der Entsorgungskosten vorbehalten.)

998 990	Kehrrichtentsorgung (bis Standgrösse 50 m ²)	CHF 59.00	Pauschal
998 991	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 51 m ² bis 100 m ²)	CHF 87.00	Pauschal
998 992	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 101 m ² bis 300 m ²)	CHF 153.00	Pauschal
998 993	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 301 m ²)	CHF 229.00	Pauschal

Werbemittel

Werbemittel und Eintrittsgutscheine können innerhalb der Bestellfrist (s. A. Termine) in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Nach der Bestellfrist sind die Werbemittel nur noch bedingt und in begrenzter Menge verfügbar. Nach dem Erstversand (s. A. Termine) erfolgt der Versand der Folgebestellungen wöchentlich.

Eintrittsgutscheine

Diese Gutscheine können an Ihre Kunden, Interessenten usw. verteilt werden. Sie geben Anrecht auf einen direkten Gratiseintritt zum Salon und müssen nicht an der Kasse umgetauscht werden. **Die Eintrittsgutscheine können kostenlos bestellt werden.** Die genauen Erläuterungen finden Sie in Ihrem geschützten Ausstellerbereich.

Eintrittspreise (inkl. MwSt.)

Erwachsene	CHF 22.00
AHV, Lehrlinge, Studenten, Soldaten in Uniform	CHF 15.00
Geschlossene Gruppen (ab 12 Personen, pro Person über 16 Jahre)	CHF 15.00
Besucher mit Eintrittsgutschein	gratis
Kinder bis 16 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen	gratis

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. **transport.ch** sowie zusammenhängende Veranstaltungen werden von der Firma Expotrans AG mit der Unterstützung der Berufsverbände der Automobil- und Strassentransportbranche, nachstehend **Branche** genannt, organisiert.
 - 1.2. Die Organisation und die Aufgabenzuteilung obliegen einem Organisationskomitee, nachstehend **Veranstalter** genannt.
 - 1.3. *transport.ch* ist ausschliesslich den schweren und leichten Nutzfahrzeugen sowie den Anbietern (ebenfalls für Personenwagen) von Anhängern, Aufbauten, Hebeegeräten, Komponenten, Werkzeugen, Betriebsstoffen und Dienstleistungen der *Branche* vorbehalten.
 - 1.4. Folgende Kategorien der *Branche* sind zur Ausstellung zugelassen:
 - a) Hersteller/offizielle Importeure schwerer Nutzfahrzeuge
 - b) Hersteller/offizielle Importeure leichter Nutzfahrzeuge
 - c) Anhänger-, Fahrzeug-, Karosserie- und Hebeegerätebauer
 - d) Ausstattungs-, Ausrüstungs- und Zubehöranbieter für Nutzfahrzeuge und Personenwagen
 - e) Ausrüstungs- und Werkzeuganbieter für Garagen und Carrossiers
 - f) Dienstleistungsanbieter
 - g) Aus- und Weiterbildung
 - h) Fachverbände
 - i) Transport & Logistik/Supply Chain Management
 - 1.5. Die Werbung für die Veranstaltung wird vom *Veranstalter* koordiniert.
 - 1.6. Die verantwortlichen Personen jedes einzelnen *Ausstellers* verpflichten sich, das vorliegende „Allgemeine Reglement“, das „Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern“, das Reglement „Termine und Tarife“ einzuhalten.
 - 1.7. Der Standinhaber, nachstehend **Aussteller** genannt, ist der Ansprechpartner des *Veranstalters* sowie der Koordinator für seine Ausstellungspartner (z.B. *Mitaussteller*).
 - 1.8. Als **Mitaussteller** gilt, wer auf dem Stand, den er geschäftlich vertritt, aktiv auftritt (z.B. Markenvertreter usw.) oder der darauf Produkte **in Bezug mit der Marke** ausstellt (Unterlieferant, Zulieferer usw.).

Der *Mitaussteller* erhält folgende Leistungen:

 - a) Eintrag in die offizielle Signaletik des Salons
 - b) Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Messekatalog, Internet, usw.)
 - c) 2 Aussteller-Dauerkarten
 - d) Möglichkeit mit der Einwilligung des *Ausstellers* und ausschliesslich auf dessen Stand für sein Produkt zu werben

Er muss sich von seinem *Aussteller* (ausschliesslich) mit dem entsprechenden Formular anmelden lassen. Die Anmeldegebühr des *Mitausstellers* wird dem *Aussteller* verrechnet. Die Anmeldung des *Mitausstellers* untersteht der Genehmigung des *Veranstalters* und tritt mit der Bezahlung der Mitausstellergebühr in Kraft.
 - 1.9. Im Fall einer dauerhaften und publizierten Zusammenarbeit über das ganze Jahr von zwei Firmen oder *Marken* (z.B. Renault und Dacia) kann der *Aussteller* einen **Mitaussteller+** (PLUS) anmelden, der einer Gebühr und der Genehmigung des *Veranstalters* untersteht.

Der *Mitaussteller+* erhält folgende Leistungen zusätzlich zum *Mitaussteller* (Art. 1.8):

 - a) Eigener Standname mit Logo, der in der Signaletik und im Messekatalog gesondert aufgeführt wird
 - b) 3 zusätzliche Aussteller-Dauerkarten (insgesamt 5)
 - c) Möglichkeit, eigene Produktkategorien und Marken in der Ausstellerliste zu definieren
 - d) Zugang zu einem Ausstellerbereich und zum TicketsManager für den Versand von Einladungen an Kunden
 - 1.10. Alle offiziell vertretenen *Marken* müssen zwingend eingetragen werden.
 - 1.11. Bei den Kategorien a) und b) muss der Name des Standes der ausgestellten Marke und nicht der ausstellenden Firma entsprechen (z.B. VW Nutzfahrzeuge und nicht AMAG). Wenn mehrere Marken auf dem Stand ausgestellt werden, muss jede zusätzliche Marke als *Mitaussteller+* angemeldet werden.
-

2. ANMELDUNGEN / BEDINGUNGEN

- 2.1. Der *Veranstalter* erlässt die für den einwandfreien Ablauf der *transport.ch* zu befolgenden Richtlinien und ist während der ganzen Ausstellung sowie der Auf- und Abbauphase der Stände am Informationsschalter anwesend.
- 2.2. Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich jeder Teilnehmer das vorliegende Reglement und sämtliche Vorschriften des *Veranstalters* zu befolgen.
- 2.3. Mit dem Abhacken des Kästchens „Annahme der Teilnahmebedingungen“ des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite www.transport.ch verpflichtet sich der *Aussteller*, an der *transport.ch* teilzunehmen und die entsprechenden Rechnungen zu begleichen.
- 2.4. Die Zuteilung der Ausstellflächen erfolgt gemäss den Angaben der vorgesehenen Ausstellungsobjekte auf dem Anmeldeformular. Bei der Anmeldung müssen daher die verlangten Angaben zu den Ausstellungsobjekten auf diesem Formular angegeben werden. Vorbehalte und Bedingungen für eine Teilnahme wie Platzierung, Konkurrenzausschluss o.ä. können vom *Aussteller* nicht geltend gemacht werden. Die Entscheide betreffend die Zulassung eines *Ausstellers* und der Zuteilung der Standflächen obliegen ausschliesslich dem *Veranstalter*, der sich das Recht vorbehält, die Standfläche je nach Verfügbarkeit anzupassen.
- 2.5. Nach der Zuteilung der Standflächen übergibt der *Aussteller* dem *Veranstalter* einen Einrichtungsplan seines Standes unter Angabe von Standort und Dimensionen/Gewicht der Ausstellungsobjekte. Die Frist wird vom *Veranstalter* festgesetzt. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gewisse Vorschläge abzulehnen. Die Entscheide müssen nicht begründet werden und sind unanfechtbar.

3. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

- 3.1. Die Mietpreise sind im Reglement „Termine und Tarife“ aufgeführt.
- 3.2. Die Anmeldung ist definitiv. Die bestellten Standflächen werden jedoch erst mit der Bezahlung der Anmelderechnung in die Standzuteilungsplanung aufgenommen.
- 3.3. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, über jegliche Flächen, für welche die Standrechnung 60 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung nicht vollständig bezahlt ist, zu verfügen.
- 3.4. Der *Aussteller* hat den Mietpreis innert 30 Tagen nach Erhalt der Standrechnung zu begleichen.
- 3.5. In jedem Fall muss die Standrechnung vor dem Aufbau des Standes bezahlt sein.
- 3.6. Im Falle eines Rücktritts erfolgt keine Rückerstattung. Alle fälligen Beträge gemäss dem Reglement „Termine und Tarife“ sind geschuldet. Im Fall eines Rücktritts vor der Fälligkeit der Anmelderechnung wird eine Rücktrittsgebühr erhoben.
- 3.7. **Alle Fahrzeuge, Chassis, Aufbauten oder Ausstattungen eines Nicht-Ausstellers, dessen Marke vom Besucher identifizierbar ist, sind der Mitausstellergebühr unterstellt (s. Termine und Tarife). Vor der Eröffnung der Ausstellung hat der *Aussteller* diese Gebühr zu entrichten oder alle Identifikationsmerkmale der Marke abzudecken oder zu entfernen.**
- 3.8. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.9. Die teilweise oder ganzheitliche Untermiete des Stands ist verboten.

4. ÖFFNUNGSZEITEN / PFLICHTEN DER AUSSTELLER

- 4.1. Die Daten und Öffnungszeiten sind im Reglement „Termine und Tarife“ geregelt.
- 4.2. Der *Aussteller* verpflichtet sich, für die Anwesenheit des Verkaufspersonals auf seinem Stand während den Öffnungszeiten besorgt zu sein.
- 4.3. Der *Aussteller* ist für die Sauberkeit der gemieteten Fläche verantwortlich.

5. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 5.1. Der *Aussteller* verpflichtet sich, neue oder maximal 6 Monate vor der Ausstellung in Verkehr gesetzte Fahrzeuge auszustellen.
- 5.2. Die ausgestellten Fahrzeuge haben gepflegt zu sein und den Vorschriften der Veranstaltung zu entsprechen.
- 5.3. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, jegliche, den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechenden Fahrzeuge zurückzuweisen.
- 5.4. Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Ausstellungsdauer ausgestellt sein.
- 5.5. Unter Vorbehalt einer Bewilligung des *Veranstalters* ist es untersagt, Fahrzeuge vor der BERNEXPO und in der Nachbarschaft auszustellen.

6. VERANTWORTUNG DER AUSSTELLER

- 6.1. Der *Aussteller* stellt seine Ausstellungsgüter und Fahrzeuge auf eigene Gefahr aus.
- 6.2. Der *Aussteller* haftet für alle von ihm oder seinem Personal an Dritte verursachten Schäden.
- 6.3. Der *Aussteller* sorgt für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer, Hilfspersonen und Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften
- 6.4. Eine Haftpflicht- sowie Brand-/Feuer-Versicherung ist obligatorisch.
- 6.5. Der Aussteller muss für alle seine Fahrzeuge und Waren die notwendigen Schritte mit dem Zolldienst vornehmen.

7. DATENSCHUTZ

- 7.1. Der *Aussteller* erklärt sich einverstanden, dass seine Daten sowie Fotos der Besucher oder *Aussteller* vom *Veranstalter* und seinen Partnern zu Werbezwecken genutzt werden dürfen.

8. SCHIEDSGERICHT

- 8.1. Jeder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag eines Standes bei der *transport.ch* stehende Rechtsstreit wird ausschliesslich und abschliessend von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht mit Sitz in Freiburg entschieden. Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Reglements, ist die Schiedsgerichtsbarkeit und das Gesetz vom 18. Mai 1971 zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (Anwendung des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit) massgebend.
- 8.2. Verfahrenssprache: Das schiedsgerichtliche Verfahren findet auf Französisch oder Deutsch statt.
- 8.3. Das Schiedsgericht kann eine(n) Sekretär(in) beiziehen.
- 8.4. Das Schiedsgericht kann nach beliebigem Ermessen entscheiden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall jederzeit das vorliegende Reglement zu ergänzen oder zu ändern.
- 9.2. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, sämtliche Fälle zu entscheiden, die nicht im vorliegenden Reglement vorgesehen sind und dieses Reglement Änderungen zu unterziehen, welche sofort vollziehbar sind.
- 9.3. Der *Veranstalter* ist befugt jegliche nützlichen Massnahmen betreffend die Organisation der Ausstellung zu ergreifen, wie z.B. allenfalls die Dauer und Öffnungszeiten abzuändern, ohne dass dies zu Schadensforderungen Anlass gibt.
- 9.4. Für den Fall, dass die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder einer behördlichen Anordnung (oder einer ähnlichen Handlung) einer anerkannten Behörde nicht stattfinden kann, haben die *Aussteller* Anspruch auf **die Rückerstattung der bereits bezahlten Standflächenmieten** ohne Schadenersatz und Zinsaufschläge nach anteiligem Abzug der dem *Veranstalter* entstandenen Kosten. Die *Aussteller* können indessen nicht zusätzlich aus welchen Gründen auch immer beim Gericht und/oder Schiedsgericht gegen den *Veranstalter* oder BERNEXPO AG klagen.
- 9.5. Mit dem Abhacken des Kästchens „Annahme der Teilnahmebedingungen“ des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite anerkennt der *Aussteller* die Bestimmungen dieses Reglements vorbehaltlos. Das dem vorliegenden Reglement beigelegte „Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern“ und das Reglement „Termine und Tarife“ sind integrierender Bestandteil davon.
- 9.6. Jeder *Aussteller*, der den Bestimmungen des Reglements oder den Anweisungen des *Veranstalters* zuwiderhandelt, setzt sich Sanktionen aus und kann schlimmstenfalls, ohne Rückerstattung der bezahlten Beträge, ausgeschlossen und an einer späteren Ausstellung nicht mehr zugelassen werden.
- 9.7. Sämtliche unter den *Ausstellern* auftretenden Streitigkeiten, welche nicht vermögensrechtlicher Natur sind und eine Anwendung des vorliegenden Reglements zum Gegenstand haben, werden endgültig vom *Veranstalter* entschieden.
- 9.8. Das Reglement ist in Französisch und Deutsch verfasst. Bei Abweichungen und für Auslegungen ist der französische Text massgebend.

REGLEMENT ZUR STANDGESTALTUNG UND DEN AUSSTELLUNGSGÜTERN

10. ALLGEMEINES

- 10.1. Die Ausstellerkommission wird vom OK *transport.ch* ernannt. Sie sorgt dafür, dass die Bestimmungen zur Standgestaltung und das Allgemeine Reglement eingehalten werden.
- 10.2. Die Ausstellerkommission geniesst die absolute Vollmacht. Ihre Entscheide sind weder zu begründen noch anfechtbar.
- 10.3. Die *Aussteller* haben dem *Veranstalter* mittels des spezifischen Formulars, in den vorgesehenen Fristen zu melden, wenn sie schweizerische, europäische oder weltweite Premieren ausstellen.
- 10.4. Während der Aufbau- und Abbauzeiten und der Ausstellung steht den *Ausstellern* ein Informationsstand zur Verfügung.
- 10.5. Sollte der *Aussteller* den Standbau einer externen Firma übertragen, muss er dies umgehend, aber spätestens 2 Monate vor Messebeginn, dem *Veranstalter* mittels des spezifischen Formulars mitteilen.
- 10.6. Die Kleidung des Standpersonals muss korrekt sein.
- 10.7. Das Standpersonal trägt ein Namensschild.

11. FAHRZEUGEINFAHRT, AUF- UND ABBAU

- 11.1. Die detaillierte Einfahrts-, Auf- und Abbauplanung wird vom *Veranstalter* erstellt. Die entsprechenden Einfahrtszeiten sowie ein Situationsplan werden jedem *Aussteller* zugestellt. Die *Aussteller* müssen diese Dokumente aufbewahren und sich an die vom *Veranstalter* vorgegebene Einfahrtszeiten halten.
- 11.2. Die Stände müssen während den in der Einfahrtsplanung angegebenen Zeiten aufgebaut werden.
- 11.3. Jedes Fahrzeug wird einer Eintrittskontrolle unterzogen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
 - a) Verbot den Motor während der Ausstellung zu starten
 - b) Kein Schlüssel am/im Fahrzeug während der Ausstellung
 - c) Die Fahrzeuge müssen gereinigt ausgestellt werden (Waschanlagen in der Nähe der Messe)
- 11.4. **Standkontrolle und Kontrolle der Ausstellungsgüter von Nichtausstellern** durch die Ausstellerkommission gemäss Reglement „Termine und Tarife“. Während der Standkontrolle muss der Standverantwortliche des *Ausstellers* anwesend sein.
- 11.5. Der Abbau der Stände erfolgt gemäss Reglement „Termine und Tarife“.

12. STANDEINRICHTUNG

- 12.1. **Bodenbelag / Teppich:** *Aussteller* der Kategorien a) b) c) (s. Reglement Art. 1.4.) dürfen maximal 30 m² ihrer Standfläche mit Teppich oder anderem Bodenbelag belegen. Bei Ständen über 150 m² dürfen höchstens 20% der Standfläche belegt werden. *Aussteller* der anderen Kategorien können die gesamte Standfläche belegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ordnet der *Veranstalter* den Abbau der überschüssigen Fläche zu Lasten des *Ausstellers* an. In diesem Fall wird jegliche Haftung für Beschädigungen am Standgut abgelehnt.
- 12.2. **Bauhöhen:** Den *Ausstellern* ist es nicht erlaubt, Trennwände zwischen den Ständen von mehr als 3.00 m Höhe aufzustellen. Diese Trennwände dürfen nur zwischen den Ständen, aber auf keinen Fall entlang der Besucherwege aufgestellt werden. Der Abstand einer Wand zum Besucherweg muss mindestens der Höhe dieser Wand entsprechen. Standbauten von über 3.00 m Höhe sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen (z.B. entlang der Hallenwände) können von der Ausstellerkommission, auf schriftliche Anfrage, schriftlich bewilligt werden. Diese Anträge müssen auf der dem *Veranstalter* abgegebenen Standskizze klar mit der Höhenangabe und Konzept bezeichnet sein und entsprechend dokumentiert werden. Die Hallensäulen dürfen hingegen ohne Höhenbegrenzung komplett eingekleidet werden. Dabei müssen jedoch allfällige techn. Einrichtungen (Feuerlöscher, Elektrokasten usw.) jederzeit zugänglich sein.

- 12.3. **Abhängungen:** Die Unterkante von abgehängten Objekten (Banner, Schilder usw.) muss die folgenden Minimalabstände zum Hallenboden einhalten: Hallen 2.0, 2.2, 3.0, 3.2, 4.1: 5.50 m; Hallen 1.1, 1.2: 3.40 m. Die Abhängepunkte müssen rechtzeitig via Online Service Center «OSC» bestellt werden.
- 12.4. Die Stände werden vom *Veranstalter* durch eine Markierung auf dem Boden begrenzt. Materialien, Konstruktionen, Installationen, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen sowie allenfalls durchgeführten Demonstrationen müssen den Sicherheitsvorschriften (Brennbarkeit usw.) entsprechen.
- 12.5. *Aussteller*, die ausgestellte Fahrzeuge wie Lastwagen, Anhänger oder Auflieger als Büro benutzen, müssen dessen Pritsche und den Aufstieg dazu mit einem mindestens 1 m hohen Geländer versehen. Auch dieses hat den Anforderungen des *Veranstalters* zu entsprechen.
- 12.6. Während dem Einrichten des Stands hat der *Aussteller* darauf zu achten, dass grössere Gegenstände nicht die Nachbarn behindern.
- 12.7. Wird ein mobiler Teil in einer geeigneten Position präsentiert, ist dieser zusätzlich durch eine, vom Hebesystem unabhängige, Verstrebung zu sichern.
- 12.8. Folgende Ausstellungsgegenstände dürfen bis an den Rand des Standes ausgestellt werden:
- Alle Fahrzeuge und Ausstellungsobjekte, die gemäss dem Ermessen des *Veranstalters* keine Gefahr für die Besucher darstellen.
 - Blumenkästen
 - Plakate und Werbetafeln, welche auf die auf dem Stand verkauften Fahrzeugtypen hinweisen, insofern sie entweder an einem Fahrzeug angebracht oder in irgendeiner Form gesichert sind.
- Die Standbegrenzung ist strikte einzuhalten. Es werden keine Überschreitungen toleriert. Dies gilt ebenfalls für mobile Teile der Ausstellungsgüter (Türen, Bordwände, Kräne etc.), wenn diese ausgefahren/geöffnet werden.
- 12.9. Aus Sicherheitsgründen muss zwischen den Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden. Zwei Fahrzeuge direkt aneinander zu stellen ist erlaubt, wenn um die beiden Fahrzeuge herum ein Freiraum von mindesten 1 m bestehen bleibt.
- 12.10. Audiovisuelle oder andere Installationen sind so aufzustellen, dass sich die Besucher bei deren Betrachtung auf dem Stand aufhalten und es nicht zu Rückstaus in den Gängen führt. Ebenso sollen die Nachbarn nicht gestört werden. Dies gilt auch für die Lautstärke.
- 12.11. Technische Dienstleistungen müssen bei der BERNEXPO AG mit dem zugestellten Formular bestellt werden.
- 12.12. Farbapplikationen, Löcher und sonstige Änderungen am Gebäude und seinen Installationen sind verboten. Allfällig notwendige Instandsetzungsarbeiten werden dem *Aussteller* verrechnet.

13. ÜBERWACHUNG

- 13.1. Das Messegelände wird gegen Betreten durch Unbefugte überwacht. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgütern. Die Standbeaufsichtigung ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller kann auf eigene Kosten in Absprache mit dem Veranstalter zusätzliche Massnahmen zur Standbewachung treffen.

14. AUSSCHILDERUNG

- 14.1. Der *Veranstalter* kann eine Standtafel mit Werbung, auf welcher Standnummer und -name sowie *Aussteller* und *Mitaussteller* aufgeführt sind, zu Verfügung stellen. Diese muss vom *Aussteller* gut sichtbar aufgestellt werden.
- 14.2. Jeder *Aussteller* hat die Möglichkeit, seinen Stand mittels einer Werbetafel mit seiner Marke oder Unternehmung (für die Kategorien a) und b) nur die Marke) zu identifizieren.

15. VERPFLEGUNG

- 15.1. Für die *Aussteller* und Besucher befinden sich auf dem Ausstellungsgelände mehrere Bars und Restaurants. Das Chalet Fribourgeois bleibt am Abend nach der Türschliessung des Salons geöffnet.
- 15.2. Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt.
- 15.3. Es wird empfohlen, die Standverpflegung bei den offiziellen Zulieferern der Expotrans AG zu beziehen.
-

Betriebsordnung

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für Mieter, Veranstalter, Aussteller (womit auch Mitaussteller gemeint sind), Standbauer und Lieferanten (nachfolgend gemeinsam „Benutzer“ genannt) sowie Besucher in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der BERNEXPO AG (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden zusätzlichen Flächen (nachfolgend „Messeareal“ genannt).

2. Hausrecht

Die Vermieterin übt auf dem gesamten Messeareal das Hausrecht aus. Die Vermieterin und an ihrer Stelle die Veranstaltungsleitung sind auf diesem Areal gegenüber Jedermann berechtigt Weisungen zu erteilen und durchzusetzen. Die Veranstaltungsleitung untersteht den Weisungen der Vermieterin.

3. Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

3.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Messeareals werden den Benutzern und Besuchern frühzeitig bekannt gegeben. Aus Gründen der Sicherheit bleiben die Räumlichkeiten ausserhalb der kommunizierten Zeiten geschlossen.

3.2 Zutrittsrecht

Zutritt zum Messeareal hat nur, wer einen gültigen Ausweis (Ausstellerkarte oder Zutrittsausweis) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Für einzelne Veranstaltungen können Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen werden.

3.3 Mehrkosten

Wer infolge Betretens des Messeareals ausserhalb der dafür festgelegten Zeiten Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung etc. verursacht, dem können diese in Rechnung gestellt werden.

4. Allgemeine Dienstleistungen

4.1 Allgemeine Heizung und Beleuchtung

Die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Messehallen und -häuser wird durch die Vermieterin organisiert.

4.2 Installationen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen wie Strom-, Wasser-, Gas-, Telefonanlagen und Infrastrukturreinigung dürfen nur über die Vermieterin bestellt werden. Um sicherzustellen, dass die elektro- und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden, entscheidet die Vermieterin, welche Fachpersonen diese Installationen vornehmen.

Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen anerkannten Fachpersonen ausgeführt werden, die der Vermieterin auf Aufforderung zu benennen sind. Die Veranstaltungsleitung ist zur Kontrolle und Erteilung von Anweisungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Benutzer für durch von ihm veranlasste Installationen verursachte Schäden. Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch von ihm verursachte unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

4.3 Beanstandungen

Nicht zufriedenstellende Dienstleistungen oder mangelhafte Installationen sind bei der Veranstaltungsleitung unverzüglich zu beanstanden, ansonsten jegliche daraus abgeleitete Ansprüche verfallen.

4.4 Hallendienstleister

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Betreuung der Infrastruktur auf dem Messegelände den Hallendienstleister der Vermieterin während der ganzen Dauer der Veranstaltung, d.h. während des Aufbaus, der Durchführung sowie des Abbaus, kostenpflichtig beizuziehen. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste des „Dienstleistungskatalogs Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

4.5 Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst, inkl. Toilettendienst, jedoch ohne Standflächen, ist obligatorisch und wird durch die Vermieterin organisiert. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste gemäss dem „Dienstleistungskatalog Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

4.6 Zusatzkosten

Jeder Benutzer übernimmt von ihm verursachte Zusatzkosten, z.B. für Licht- und Tontechnik bei Vorführungen, selbst.

5. Standbau

5.1 Anlieferung / Abtransport

Die genauen Zeiten sowie Regelungen und Bestimmungen für die Anlieferung werden für jede Veranstaltung bekannt gegeben. Die Transportführer haben den Anordnungen der Vermieterin, der Veranstaltungsleitung, der Hallenbetreuer, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.

Der Transport von Ausstellungsgütern während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nicht zugelassen. Eine Nachlieferung an die Stände muss vor der Öffnung resp. nach der Schliessung der Hallen für die Besucher erfolgen. Für den Transport oder das Auswechseln von Ausstellungsgütern während der Veranstaltung bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der Veranstaltungsleitung.

5.2 Gestaltung

Die Benutzer halten sich an die in den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO AG beinhalteten Richtwerte. Dem Benutzer steht die gemäss Platzierungsplänen eingeteilte Fläche zur Verfügung. Es dürfen keine Ausstellungsgüter, Werbemittel und übrige Einrichtungen über die Standgrenze vorstehen. Die Standbegrenzungslinie entspricht der maximalen Ausdehnung, und eine Ausdehnung über diese Linie ist nicht gestattet. Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Benutzer und der Besucher nicht beeinträchtigt werden. Die Stände sind für die Besucher gut ersichtlich mit Name und Adresse der Firma zu beschriften.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Messegelände ohne vorgängige Vereinbarung mit der Vermieterin vorgenommen werden. Das Befestigen von Standbaumaterial an Hallenwänden, -böden und -decken, mittels Nägeln, Schrauben, Klammern oder dergleichen, sowie das Übermalen oder grossflächige Bekleben des Hallenbodens, der Betonwände, der Säulen und der Hallendecke (inkl. Lüftungskanäle) sind untersagt. Teppichklebebänder, Plakate usw. sind nach erfolgtem Abbau sorgfältig und sauber zu entfernen. Für alle Schäden, die der Benutzer, sein Personal oder seine Auftragnehmer verursachen, z.B. an Hallenwänden, -böden und -decken oder an Personen, etwa beim Auf- oder Abbau, durch unsachgemässes Befestigen von Standbaumaterial oder dergleichen, haftet der Benutzer vollumfänglich. Für alle mehrgeschossigen Standbauten braucht es die vorgängige Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Sämtliche auf den Plänen eingezeichneten Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege müssen freigehalten werden. Feuerlöschposten, Feuerlöscher sowie sämtliche weiteren Sicherheitseinrichtungen müssen frei zugänglich sein. Standbaumaterial und Leergut dürfen in den Hallen nicht gelagert werden. Unberechtigterweise abgestelltes Material kann zu Lasten des Benutzers durch die Veranstaltungsleitung entfernt werden.

Standinrichtungen, welche nicht den allgemeinen und besonderen Vorschriften entsprechen, müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung beseitigt werden oder können durch die Veranstaltungsleitung auf Kosten des Benutzers weggebracht werden. In diesem Fall wird jegliche Haftung für Beschädigungen am Standgut abgelehnt.

5.3 Hallendecke, Wände, Boden (Hallen und Freigelände),

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile etc.) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BERNEXPO AG oder durch beauftragte Firmen der BERNEXPO AG montiert werden. Für Deckenabhängungen bedarf es der Bewilligung der Vermieterin. Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5m über begehbaren Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solche der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.

Die detaillierten Pläne mit Lastangabe pro Hängepunkt sind vom Benutzer bis spätestens der Eingabefrist für technische Bestellungen mittels offiziellem Bestellformular der Vermieterin, welches den technischen Unterlagen zu entnehmen ist, einzureichen. Muss für das Bewilligungsverfahren ein Ingenieurbüro beauftragt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Benutzers und werden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Details betreffend Deckenabhängungen sind den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ und dem jeweils gültigen „Dienstleistungskatalog“ der BERNEXPO AG zu entnehmen.

Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Abhängungen ab, welche nicht beantragt oder nicht bewilligt wurden. Damit im Zusammenhang stehende Schäden übernimmt der verursachende Benutzer vollumfänglich, wie auch sämtliche zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anfallenden Kosten. Die Vermieterin ist berechtigt, Installationen, welche nicht den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, auf Kosten des Benutzers zu ändern oder zu entfernen. Der Benutzer hat weder Anspruch auf eine Entschädigung, noch auf Ersatz an entstandenem Schaden oder Kosten.

Bodenabdeckungen (Teppiche usw.) dürfen nur auf der vom Benutzer gemieteten Fläche verlegt werden. In den Durchgängen ist jegliche Bodenbedeckung untersagt. Ausnahmen werden nur durch die Veranstaltungsleitung genehmigt.

5.4 Freigelände

Im Freigelände sind jegliche Verankerungen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Heringen oder sonstigen Halterungen in den Bodenbelag nicht erlaubt. Stände und Zelte sind gegen Wind, Wetter und Schneelast zu sichern, z.B. durch Anbringen von Gewichten.

5.5 Sicherheit nach Messeschluss

Der Benutzer hat nach Messeschluss dafür zu sorgen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist und das Licht am Stand sowie die elektrischen Geräte (ausser Kühl-, Gefrierschränke oder ähnlichem) ausgeschaltet werden.

5.6 Arbeitssicherheit

Der Benutzer sorgt für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer, Hilfspersonen und Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Den diesbezüglichen Weisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

5.7 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge müssen die Motoren während der Ent- und Beladung abschalten. Auf dem Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Räumlichkeiten während der Veranstaltung benutzten Messeareals mit Fahrrädern, Motorrädern, Segways, Skateboards und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

6. Allgemeine Vorschriften

6.1 Vorführungen

Vorführungen, die Lärm, Staub und Geruchsemissionen verursachen, sind untersagt. Soweit keine störenden Immissionen damit verbunden sind, darf die Funktion von Ausstellungsutensilien demonstriert werden.

6.2 Musik und Lautsprecheranlagen

Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen sind nur mit Bewilligung der Veranstaltungsleitung gestattet. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Benutzer und der Besucher Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu nehmen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Jegliche Aufführung von Musik – auch nur für privaten Gebrauch des Verkaufspersonals – ist gebührenpflichtig. Bei Gastveranstaltungen ist die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) Sache der Benutzer. Jeder Benutzer bei Gastveranstaltungen gilt als Veranstalter der Aufführungen an seinem Stand, übernimmt die Haftung für allfällig daraus entstehende Urheberrechtsverletzungen und befreit die Vermieterin davon.

6.3 Lautstärkeregelung / Lasergeräte

Vorbehalten der Weisungen der Veranstaltungsleitung dürfen musikalische Vorführungen bis zu einer max. Lautstärke (gemittelter Pegel während 60 Minuten) von 93 dB (A) abgespielt bzw. vorgeführt werden. Für Vorführungen, welche die 93 dB (A) überschreiten oder bei welchen Lasergeräte eingesetzt werden, ist die Stadt Bern min. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren (Veranstaltungsmanagement, Predigerstrasse 5, Postfach, 3000 Bern 7; E-Mail: veranstaltungsmanagement@bern.ch).

Den gesetzlichen Vorschriften und Auflagen – insbesondere gemäss der Schall- und Laserverordnung des Bundesrates (SR 814.49), der Lärmschutzverordnung des Kantons Bern (BSG 824.761) und des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms der Stadt Bern – sowie Auflagen in Bewilligungen ist nachzukommen. Ausgleichszonen sind von der Veranstaltungsleitung zu bewilligen.

6.4 Werbung / Werbemittel

Die Durchführung von Gewinnspielen, Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung erlaubt. Es müssen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbmässige Wetten (SR 935.51) sowie des Lotterieggesetzes und der Lotterieverordnung des Kantons Bern (BSG 935.52 und 935.20) eingehalten werden. Werbung ausserhalb des eigenen Standes ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung gestattet.

Auf dem ganzen Gelände der Vermieterin, in den Hallen sowie auf den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Flächen ist es verboten, ohne Bewilligung jegliche Art von Werbung zu betreiben.

6.5 Plakatierung

Das Recht für den Aushang von Strassenplakaten (F4 und F12) und Megaposter in der Ausstellungshalle, sowie auf dem Aussengelände ist der Vermieterin vorbehalten. Sie kann dieses Recht an Drittfirmen übertragen. Veranstalter erhalten eine Provision gemäss Absprache mit der Vermieterin der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung von der Vermieterin erzielten Bruttoeinnahmen des Plakataushanges.

6.6 Gastronomie/Catering

Die Führung der Gastronomie ist Sache der Vermieterin. Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Ausnahmen können von der Vermieterin bewilligt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons Bern betreffend der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren sind einzuhalten. Insbesondere verboten ist die Abgabe jeglicher alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie gebrannter alkoholischer Getränke oder Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren.

6.7 Tiere auf dem Messeareal

Tiere haben zum Messeareal grundsätzlich keinen Zutritt. Die Vermieterin kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Diese Regelung gilt nicht für Dienst-, Rettungs- und Behindertenhunde.

6.8 Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind durch Brandmeldeanlagen gesichert. Falls Geräte eingesetzt werden, welche z.B. Nebel, Rauch verursachen, braucht dies die Bewilligung der Vermieterin. Anträge sind mittels Gesuch spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin einzureichen.

Der Abstand von Einbauten zu Sprinklerdüsen hat horizontal min. 30 cm und vertikal min. 50 cm zu betragen. Mehrgeschossige Standbauten sind mit Planeingaben durch die zuständige Instanz (Leitbehörde idR RSH) zu genehmigen. Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinkelten Hallen Stände nach oben hin offen sein. Abgehängte offene Decken mit regelmässigen offenen Zellen auf ihrer gesamten Fläche wie Streckmetall und Lochblech können unter L- und N-Sprinkleranlagen ausserhalb Lagerbereichen verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

(andernfalls sind die Sprinkler mit Wärmestaublechen unterhalb der abgehängten offenen Decke zu montieren)

Die Decke ist aus nichtbrennbaren Materialien aufgebaut; Die gesamte offene Fläche der Decke einschliesslich der Lampenfassungen beträgt min. 70% der gesamten Deckenfläche: Das kleinste Mass der Deckenöffnungen muss grösser sein, als die Dicke dieser Decke (z.B. Streckmetall), mindestens 25 mm; Die Stabilität der Deckenkonstruktion und aller Einbauten, wie z.B. Leuchten, über abgehängten Decken dürfen durch den Betrieb der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden; (Es sind konventionelle Sprinkler mit einer Ansprechempfindlichkeit RTI_s 80 einzusetzen). Die maximale Schutzfläche pro Sprinkler beträgt 9m²; Die Abstände der Sprinkler zueinander dürfen über der abgehängten Decke 3 m nicht überschreiten. Der vertikale Abstand zwischen den Sprinklern und der Oberseite abgehängter Decken muss mindestens 0.8 m betragen.

6.9 Feuer- und Rauchverbot

In allen geschlossenen Räumlichkeiten der Vermieterin gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch des Kantons Bern (BSG 811.51) ist einzuhalten.

6.10 Postsendungen

Post- und Kuriersendungen werden grundsätzlich ins Messebüro geliefert. Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren: Name Benutzer, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, 3014 Bern.

6.11 Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, sind die detaillierten Vorschriften der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen des Bundesrates (SR 942.211) einzuhalten. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Befolgung dieser Vorschriften und haftet selbst nach Massgabe der Verordnung.

7. Feuerpolizeiliche Vorschriften

7.1 Sorgfaltspflicht

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen: Beim Feuermachen im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, zum Schutz von Personen, Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw. müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten. Kerzen und Kerzengestecke sind bewilligungspflichtig und sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, so dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung des Kantons Bern (BSG 871.111)
- Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern; Tel. +41 31 320 22 22; www.praever.ch)

7.2 Baustoffe

Baustoffe, Bauteile und Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, insbesondere den Richtwerten der VKF-Normen. Brennbare Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Massgebend sind insbesondere: Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen / Abfallen, Wärmefreisetzung, Entwicklung gefährlicher Brandgase. Frische Holzschnitzel dürfen für die Bodendekoration verwendet werden, müssen aber während der gesamten Ausstellungszeit durch ständiges Benetzen feucht gehalten werden.

7.3 Hochentzündliche Stoffe

Es ist verboten, hochentzündliche oder explosive Stoffe wie Flüssiggas in den Hallen und Räumen der Vermieterin zu verwenden oder zu lagern. Luftballone dürfen nur mit Pressluft oder Heliumgas gefüllt werden. Hochentzündliche Stoffe wie Butan- oder Propangas dürfen nur im Freien verwendet werden, wenn sie zur Demonstration des Verwendungszwecks des Ausstellungsgegenstandes benötigt werden. Für die Verwendung und Lagerung muss der Benutzer eine Bewilligung der Leitbehörde und der Veranstaltungsleitung einholen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bei Veranstaltungen/Events bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

7.4 Kochstellen

Kochstellen dürfen nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung errichtet und betrieben werden. In den Hallen und Räumen der Vermieterin ist Kochen mit Gas grundsätzlich verboten. Ausnahmen und Kochstellen auf dem Freigelände kann die Veranstaltungsleitung bewilligen. Fritteusen müssen einen Mindestabstand von horizontal 0,5 m und vertikal 2 m gegenüber brennbarem Material aufweisen. Ist der Abstand kleiner, so ist das brennbare Material mindestens 0,5 m im Umkreis der Gefahrenquelle feuerfest zu verkleiden. Zu Aussenansaugkanälen von Lüftungsanlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Betreiber von Kochstellen müssen sich an folgende Auflagen halten:

- In der Küche dürfen nur Gasflaschen, die an einem Verbraucher angeschlossen sind, gelagert sein. Volle und leere Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Flüssiggasanlagen, insbesondere Behälter, Flaschen und Armaturen sind gegen unbefugten Zugriff durch geeignete Massnahmen wie:
 - o Schutzhaube
 - o Verhinderung oder Beschränkung des Zutritts bzw. des Zugriffs oder

Betriebsordnung

Bern, Version März 2021

BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, CH-3000 Bern 22, Tel. +41 31 340 11 11, Fax +41 31 340 11 10, info@bernexpo.ch, www.bernexpo.ch

- o Umzäunung der Anlage oder des Betriebsareals zu schützen. EKAS/6517/Ausgabe06.12.2017
- Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Die Flaschen sind sturzicher zu befestigen und vor Sonneneinwirkung zu schützen.
- Handfeuerlöscher müssen vorhanden sein: In der Küche: 1 HFL Co2 6 kg, 2 HFL Co2 3kg oder 1 HFL F 6kg. Im Restaurant: bis 100 m²/50 Plätze = 1 Light Water 9 L, über 100 m²/50 Plätze = 2 Light Water 9 L

7.5 Fluchtwege

Flucht-, Rettungs- und Anfahrtswege müssen jederzeit passierbar sein. Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen, Feuermelder, Löscheinrichtungen, Elektroverteilkästen, Gas- und Wasserleitungen müssen stets freigehalten werden und dürfen weder durch Standbauten noch durch anderer Gegenstände verbaut, eingeengt oder verstellt werden. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist. Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen sind quer zur Fluchtrichtung auf Türsturzhöhe anzubringen. Die erforderliche Grösse von Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Standbauten mit folgenden Fluchtwegen zu versehen:

- Geschlossene Standbauten mit Fluchtweglänge kleiner als 20 m müssen einen Ausgang aufweisen.
- Geschlossene Standbauten mit einer Fluchtweglänge bis 35 m müssen zwei voneinander unabhängige Ausgänge aufweisen.
- Geschlossene Standbauten, deren Grundfläche grösser als 510 m² ist, müssen drei Ausgänge 1.2m aufweisen.
- Bei mehrgeschossigen Standbauten müssen die Obergeschosse über eine Fluchttreppe verfügen.
- Räume (>170m²) mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen, sofern für die Personen nicht ausreichend, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege zur Verfügung stehen.

7.6 Amtliche Abnahme

Vor der Eröffnung und Freigabe der Ausstellung findet eine amtliche Abnahme (Kollaudation) statt. Brandschutztechnische Mängel, welche während der Kollaudation beanstandet werden, sind gemäss Forderung der Leitbehörde vor der Eröffnung der Veranstaltung zu beheben. Folgekosten, welche durch die Abänderung eines Standes entstehen, fallen zu Lasten des Benutzers.

8. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

8.1 Grundlagen

Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Verhaltensregeln verantwortlich.

8.2 Abgabe von Lebensmitteln

Der Benutzer hat insbesondere bezüglich der Abgabe von Lebensmitteln folgendes zu beachten:

- Bundesgesetz und Verordnung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; SR 817.02)
- Hygieneverordnung des Bundes (SR 817.024.1)
- Einführungsverordnung des Kantons Bern zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0)
- Die Vermieterin empfiehlt den Benutzern sämtliche Informationsdokumente des Kantonalen Laboratoriums, Abteilung Lebensmittelinspektorat, Muesmattstrasse 19, 3000 Bern 19; Tel. +41 31 633 11 55; www.gef.be.ch, zu beachten.

8.3 Grundlegende Hygienevorkehrungen

- Hände mit Seife waschen
- Leichtverderbliche Lebensmittel, Fleisch und Fleischwaren gekühlt lagern (unter +5 C° bzw. +2 C°).
- Zur Konsumation aufliegende Lebensmittel: vor Verunreinigungen schützen (abdecken, verpacken usw.)
- Arbeitsplätze (Tische, Grill, usw.): zuschauerseitig bis auf Sichthöhe mit geeigneten Schutzeinrichtungen (Spuckschutzblende usw.) versehen oder in genügendem Abstand Abschränkungen errichten

8.4 Gesundheitspolizeiliche Vorsorge

Soweit zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten von Bund, Kanton oder Gemeinde Vorschriften erlassen oder von der Vermieterin Anordnungen getroffen werden, hat der Benutzer diese zu befolgen.

Massnahmen wie Schutzkonzepte, mobile bauliche Vorkehrungen und Installationen, Kontrolle und Beschränkung des Zugangs etc. hat er auf eigene Kosten umzusetzen. Die Verpflichtung dazu besteht unabhängig von einer Aufforderung durch die Vermieterin.

9. Haftung und Versicherung

Die Vermieterin schliesst die Haftung für Beschädigung oder Verlust von fremden Gegenständen auf dem Messeareal aus. Dies gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, betrifft jedwelche Gegenstände und gilt jederzeit. Insbesondere bezieht sich der Haftungsausschluss auf Beschädigung, Verlust und Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen sowie persönlichen Gegenständen von Benutzern (Teilnehmer) und Besuchern. Es können keine Gegenstände bei der Vermieterin hinterlegt werden, sie übernimmt keinerlei Obhutspflichten im Sinne von Art. 472 OR. Jeder Benutzer (Teilnehmer) ist für seinen Stand, sein Material und für die Sicherheit seiner Einrichtungen selber verantwortlich. Er übernimmt die volle Haftung für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursachen, z.B. durch

fehlerhafte Standbauten oder Vorfürungen. Für diese Schäden lehnt die Vermieterin jegliche Haftung ab.

Für die Benutzer (Teilnehmer) ist es obligatorisch, ihre Einrichtungen und ihr Ausstellungsgut gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser, Diebstahl sowie gegen jegliche Beschädigung während des gesamten Verbleibens auf dem Messeareal ausreichend zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Veranstaltungsleitung kann einen entsprechenden Beleg verlangen.

Die Versicherungsdeckung kann über die Generalpolice der Vermieterin erlangt werden. Anmeldeformulare können bei der Vermieterin angefragt werden. Sowohl Benutzer (Teilnehmer) als auch Besucher haften für jegliche von ihnen verursachten Schäden vollumfänglich und befreien die Vermieterin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Die Vermieterin schliesst jegliche Haftung für Nichteinhalten oder fehlende Sicherheits- und Schutzkonzepte aus.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Weitere Vorschriften

Die Benutzer und Besucher informieren sich selbständig über alle zwingenden Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien, behördlichen Anordnungen und sonstigen verpflichtenden Bestimmungen und befolgen diese. Für bestimmte Benutzer wie Gastveranstalter oder Aussteller können beim Vertragsabschluss mit der Vermieterin weitere Bestimmungen als anwendbar erklärt werden.

10.2 Gültigkeit

Indem die Benutzer und Besucher ein Vertragsverhältnis mit der Vermieterin eingehen, anerkennen sie die Betriebsordnung als für sie verbindlich und sind zudem dafür verantwortlich, dass sie auch von ihren Angestellten, Hilfspersonen und Auftragnehmern zur Kenntnis genommen und eingehalten wird. Von den Bestimmungen der Betriebsordnung abweichende Ausnahmegenehmigungen durch die Vermieterin bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Über die Bestimmungen der Betriebsordnung hinausgehende Weisungen der Veranstaltungsleitung oder Vermieterin können mündlich erteilt werden. Sollte die Betriebsordnung teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt wirksam. Die ungültige Bestimmung wird für diesen Fall durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Betriebsordnung unterstehen Schweizerischem Recht. Für Auslegungsfragen geht die deutsche Version den Übersetzungen vor. Gerichtsstand ist Bern.